

**Vorschlag**  
**für eine**  
**Wasserschutzgebietsverordnung mit Schutzgebietskatalog**  
**zu**  
**verbotenen oder nur beschränkt zulässigen Handlungen**  
**für die Brunnen 1A und 2A im Gebiet Vogelhölzle**  
**der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen**  
**(September 2018)**

Verordnung des Landratsamtes Dillingen an der Donau über das Wasserschutzgebiet in der Gemarkung Lauingen (Donau), der Stadt Lauingen, Landkreis Dillingen an der Donau zum Schutz der Trinkwasserbrunnen 1A und 2A im Gebiet Vogelhölzle der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen für die öffentliche Wasserversorgung der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen.

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl I S. 2771), i. V. mit Art. 31 Abs. 2, Art. 63 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Art. 9a Abs. 12 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 458), folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Trinkwasserversorgungsbereich Dillingen-Lauingen durch die Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen, Regens-Wagner-Straße 8, 89407 Dillingen a. d. Donau wird in der Stadt Lauingen und der Gemeinde Haunsheim das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 8 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

- (1) das Schutzgebiet besteht aus
  - 1 Fassungsbereich (Schutzzone I),
  - 1 engeren Schutzzone II,
  - 1 weiteren Schutzzone IIIA,
  - 1 weiteren Schutzzone IIIB.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzeiten sind in dem im Anhang (Anlage 1) wiedergegebenen Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 maßgebend, der im Landratsamt Dillingen a. d. Donau sowie in der Geschäftsstelle der Donau-Stadtwerke Dillingen-Lauingen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der kennzeichnenden Linie
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzeiten nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weiteren Schutzzeiten A und B werden, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.



		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
1.6	Untertägige Eingriffe in den Untergrund, auch unterhalb des genutzten Grundwasserleiters, auch wenn diese außerhalb des Wasserschutzgebietes ansetzen	verboten		
<b>2.</b>	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1 - 2)</b>			
2.1	Errichten oder Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne des § 65 UVPG i. V. m. Nr. 19.3 bis 19.6 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 2 Abs. 2 RohrFLtgV, außerdem von Rohrleitungsanlagen, die nicht der AwSV unterliegen, bei denen jedoch zumindest Anlagenteile wassergefährdende Stoffe enthalten können	verboten		
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben (ohne Nrn. 2.3 bis 2.5)	für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2, nach Anzeige beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau  für alle bestehenden Anlagen Betreiben nur zulässig bei Anzeige innerhalb von 3 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung sowie unter Einhaltung der Pflichten und Fristen in Anlage 2, Ziffer 2; durch diese Verordnung neu begründete Pflichten und Fristen sind erstmalig innerhalb von 2 Jahren nach deren Inkrafttreten zu erfüllen	für neue Anlagen nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) erforderlich sind, nach Anzeige beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau,  für alle bestehenden Anlagen Betreiben nur zulässig wie in Zone III B	verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.3	Biogasanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für landwirtschaftliche Anlagen bis zu einem Gesamtvolumen von <ul style="list-style-type: none"> <li>- 3000 m<sup>3</sup> zur Verarbeitung eigenbetrieblich anfallender Gärsubstrate nach</li> <li>- § 2 Abs. 8 AwSV, sofern Dichtheit und Betriebssicherheit vor Inbetriebnahme sowie wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Fachbetrieb, bei nach Anlage 6 AwSV prüfpflichtigen Anlagen durch einen Sachverständigen nach § 2 Abs. 33 AwSV nachgewiesen werden</li> </ul>	verboten	
2.4	Windkraftanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für getriebe-lose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten	
2.5	Anlagen zur Erdwärmennutzung zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Kollektoren nach den Maßgaben in Anlage 2 Ziff. 2 b zur privaten Nutzung für Wohnzwecke, sofern die Eingriffstiefe 4 m nicht überschreitet und zwischen Anlage und höchstem Grundwasserstand eine Schicht aus bindigem Material verbleibt (Schichtdicke mind. 2 m bei $k_{f,ges} < 10^{-6}$ m/s oder mind. 1 m bei $k_{f,ges} < 10^{-8}$ m/s). Zudem ist die Maßnahme mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau anzuzeigen.	verboten	
2.6	Abfüllen und Lagern wasser-gefährdender Stoffe außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG	nur zulässig für <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Abfüllen (z. B. Betanken) über technischen Schutzvorkehrungen mit Eignungsnachweis</li> <li>- das kurzfristige (wenige Tage) Lagern von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter</li> </ul>	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
2.7	Sonstiger Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach § 62 WHG, soweit nicht nach Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.4 und 6.5 zulässig	nur zulässig für - Verwenden über wasserundurchlässigen, monatlich durch Augenschein hierauf zu kontrollierenden, vor Witterungseinflüssen geschützten Betriebsflächen, unter Bereithalten geeigneter Bindemittel - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes, - Mitführen und Verwenden der nötigen Betriebsstoffe für Fahrzeuge und Maschinen (auf die Pflicht zur Gefahrenminimierung, z. B. Verwendung biologisch abbaubarer Kettenschmieröle, wird hingewiesen), - Kleinmengen im Rahmen des üblichen privaten Hausgebrauchs		verboten
2.8	Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.6)	verboten		
2.9	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
<b>3.</b>	<b>bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen für häusliches, gewerbliches oder kommunales Abwasser zu errichten oder zu erweitern, einschließlich Kleinkläranlagen	nur zulässig, wenn die Dichtheit der Becken sowie aller zugehörigen Leitungen und Schächte durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt und alle 10 Jahre durch Dichtheitsnachweis erneut bestätigt wird	verboten	
3.2	Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, wenn die Dichtheit aller Rückhalteräume und der zugehörigen Leitungen durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt und danach alle 10 Jahre durch Dichtheitsnachweis erneut bestätigt wird.	verboten	
3.3	Regenentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.4	Trockentoiletten	---	nur zulässig für die Dauer des konkreten Anlasses (Baustelle, Veranstaltung) und mit dichtem, regelmäßig geleertem Behälter	verboten
3.5	Ausbringen von Abwasser	nur zulässig für den Ablauf der eigenen Mehrkammerausfallgrube eines landwirtschaftlichen Anwesens ohne Anschlussmöglichkeit an die kommunale Entwässerung, zur landwirtschaftlichen Mitverwertung mit der betrieblich anfallenden Gülle oder Jauche		verboten
3.6	Anlagen zum gezielten Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend dem Bewertungsverfahren nach DWA-Merkblatt M 153 und wenn die Dichtigkeit aller Anlagenteile und Leitungen für behandlungsbedürftiges Niederschlagswasser i. S. d. o. g. Merkblattes durch geeignete Konzeption, Bauabnahme und Dichtheitsprüfung vor Inbetriebnahme sichergestellt und danach alle 10 Jahre durch Dichtheitsnachweis erneut bestätigt wird. Auf die grundsätzliche Erlaubnispflicht dieser Anlagen nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. - Art. 18 BayWG und TREN OG (oberird. Gewässer) - bzw. § 1 NWFreiV (Grundwasser) wird hingewiesen.		verboten
3.7	Anlagen zum gezielten Einleiten von gereinigtem häuslichen oder kommunalen Abwasser ins Grundwasser (Versickern) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig nach abschließender Prüfung durch die Kreisverwaltungsbehörde Dillingen a. d. Donau, wenn eine Ableitung zu aufnahmefähigen Fließgewässern nicht möglich und aufgrund der Naturgegebenheiten am Einleitungsort sowie zusätzlicher Vorkehrungen gegen Störfälle eine Gefährdung des Schutzzwecks nicht zu besorgen ist, zum flächenhaften Versickern gemäß LfU-Merkblatt 4.4/22, Kap. 2.3, von gereinigtem Abwasser aus Kläranlagen < 1000 EW.	verboten	
3.8	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig gemäß DWA-Arbeitsblatt A 142 i. V. m. LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16 für Freispiegel- oder Unterdruckleitungen zum Ableiten des im Wasserschutzgebiet anfallenden Abwassers (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebietes gesammeltem Abwasser), wenn der schadensfreie Zustand der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Dichtheitsprüfung, bei Freispiegelanlagen zusätzlich durch eingehende Sichtprüfung, nach den o.g. Regeln der Technik nachgewiesen wird.		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
3.9	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen sowie Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen zu betreiben	<p>nur zulässig nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DWA-Arbeitsblatt A 142 i. V. m. LfU-Merkblatt Nr. 4.3/16.</p> <p>Die wiederkehrenden Prüfungen umfassen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei kommunalen Anlagen: 5-jährlich eingehende Sichtprüfung und 10-jährlich Dichtheitsprüfung</li> <li>- bei privaten Anlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>o für gewerbliches Abwasser vor einer Behandlungsanlage 5-jährlich Dichtheitsprüfung;</li> <li>o für gewerbliches Abwasser nach einer Behandlungsanlage sowie für häusliches Abwasser 10-jährlich eingehende Sichtprüfung</li> <li>o für Kleinkläranlagen 10-jährliche Dichtheitsprüfung.</li> </ul> </li> </ul> <p>Für Druckleitungen gelten die halbierten Prüffristen. Für gewerbliche Abwasserleitungen nach einer Behandlungsanlage ist die bestandene erstmalige Dichtheitsprüfung nachzuweisen bzw. spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachzuholen.</p> <p>Bei bereits vorhandenen Leitungen und Anlagen sind die Prüfungen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) im kommunalen und gewerblichen Bereich innerhalb eines Jahres</li> <li>b) bei privaten Grundstücksentwässerungsanlagen innerhalb von zwei Jahren</li> </ul> <p>nach Inkrafttreten dieser Verordnung gegenüber dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau nachzuweisen, sofern die letzte Prüfung länger als vier Jahre im Fall (a) bzw. länger als acht Jahre im Fall (b) zurückliegt.</p>		verboten
<b>4.</b>	<b>bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, sonstigen Handlungen</b>			
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen (Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, landwirtschaftliche sowie gewerbliche Hofflächen, die der Zufahrt, dem Umschlagen und der vorübergehenden Lagerung dienen können) zu errichten oder zu erweitern	<p>nur zulässig ohne wesentliche Minderung der Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung, für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümer- und Privatwege, bei breitflächigem Versickern des ungesammelt abfließenden Niederschlagswassers</li> <li>- Gemeindeverbindungsstraßen, Kreis-, Staats- und Bundesstraßen, wenn die Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten (RiStWag) in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden</li> <li>- landwirtschaftliche und gewerbliche Hofflächen, auf denen keine verunreinigten Niederschlagswässer anfallen, oder verunreinigte Niederschlagswässer nicht versickert, sondern gemäß DWA-Merkblatt M 153 behandelt und abgeleitet werden</li> </ul>		verboten

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für freie Strecken unter Einhaltung der Anforderungen nach Nr. 1.1 und nach Abstimmung der erforderlichen Schutzvorkehrungen über die zuständige Kreisverwaltungsbehörde	verboten	
4.3	Materialien mit auswaschbaren oder auslaugbaren wassergefährdenden Stoffen (z. B. Recyclingmaterial, Schlacke, Imprägniermittel) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig für Baustelleneinrichtungen und die unvermeidbare Lagerung der für die Baumaßnahme benötigten Baustoffe, wobei auswaschbare oder auslaugbare Materialien witterungsgeschützt zu lagern sind (auf die Nrn. 2.2 und 2.6 wird hingewiesen)	verboten	
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.8	verboten	
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung gemäß Nr. 3.8 und mit jederzeit ausreichender Anzahl befestigter, ordnungsgemäß entwässerter Parkplätze</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten	
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)	verboten	
4.7a	Geländemotorsport	verboten		
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht der land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Produktion dienen (z.B. Verkehrswege, für die Allgemeinheit bestimmte Flächen)	nur zulässig mit Genehmigung des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau, sofern der Zweck vordringlich im öffentlichen Interesse und nicht mit anderen Mitteln erreichbar ist	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit den nach Nrn. 6.1. bis 6.3 zulässigen Stoffen		nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung mit Mineraldüngern
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen und der Bewässerungszeiten		verboten
<b>5.</b>	<b>bei baulichen Anlagen</b>			
5.1	bauliche Anlagen und zugehörige Kfz-Stellplätze (ohne Nr. 4.1) zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig bis 4 m Eingriffstiefe (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (siehe Nrn. 3.8 und 3.9) und verschmutztes Niederschlagswasser vor dem Einleiten bzw. Versickern fachgerecht gereinigt wird (Nr. 3.6) und - die Gründungssohle über dem höchsten Grundwasserstand liegt <sup>1</sup> oder die Anforderungen in Anlage 2 Ziffer 7 eingehalten werden.	nur zulässig im Ausmaß einfacher Wohnbebauung (auch zur Baugrunderkundung), wenn - anfallendes häusliches oder gewerbliches Abwasser in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet (siehe Nrn. 3.8 und 3.9) und verschmutztes Niederschlagswasser vor dem Einleiten bzw. Versickern fachgerecht gereinigt wird (Nr. 3.6) und - die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt <sup>1</sup>	verboten
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	---	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 3	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 3 für bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen	verboten

<sup>1</sup> Hinweise hierzu sind beim Wasserwirtschaftsamt Donauwörth erhältlich.

<sup>2</sup> Bezüglich der Grundanforderungen wird auf die Anlage 7 „Anforderungen an JGS-Anlagen“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der Fassung vom 18.04.2017 hingewiesen, sowie auf die entsprechenden „Technischen Regeln wassergefährdende Stoffe (TRwS) JGS-Anlagen“, DWA-Arbeitsblatt A 792, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) und zu Betrieb und Überwachung enthalten; auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten. Die Arbeitsgemeinschaft Landtechnik und

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft (JGS-Anlagen) zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig im engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Stallungen oder Biogasanlagen und mit Leckageerkennung der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen, und frühestens 6 Wochen nach Anzeige der Maßnahme beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau		verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung oder zur Gärsubstratlagerung zu errichten oder zu erweitern <sup>2</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, der bei Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4 herzustellen ist, sowie bei Gärsubstratlagerung zusätzlich mit Leckageerkennung mittels Dichtungsbahn und Dränschicht und mit Auffangmöglichkeit bei Leckage		verboten
5.6	gewässerbauliche Veränderungen vorzunehmen, welche Grundwasserströmung und -beschaffenheit beeinflussen können	verboten		
<b>6.</b>	<b>bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Festmistkompost, Gärresten und Gärresten von abfallfreiem Substrat aus Biogasanlagen	wie Nr. 6.2		verboten
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig unter Einhaltung aller aktuellen fachlichen Regeln und Rechtsvorschriften, einschließlich der erforderlichen Aufzeichnung der Düngebedarfsermittlung, der Düngezeitpunkte und der Höhe der Gaben		
6.3	Ausbringen oder Lagern von <ul style="list-style-type: none"> <li>- Stoffen nach Abfallverzeichnis-Verordnung (insbesondere Schlämme jeglicher Art),</li> <li>- klärschlammhaltigen Düngemitteln,</li> <li>- Düngemitteln bzw. Gärresten bzw. Kompost mit Anteilen von behandelten oder unbehandelten Bioabfällen oder tierischen Nebenprodukten</li> </ul>	Verboten, ausgenommen Kompost <ul style="list-style-type: none"> <li>- mit RAL-Prüfzeugnis „geeignet für WSZ III“</li> <li>- aus der Eigenkompostierung in Hausgärten</li> </ul>		verboten
6.4	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig für Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk (auf die Pflicht zur dichten Abdeckung gegen Niederschlag wird hingewiesen)		verboten
6.5	Lagern von Gärfutter oder Gärsubstrat außerhalb ortsfester Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten

landwirtschaftliches Bauwesen (ALB) Bayern e.V. führt Arbeitsblätter mit Musterplänen (hierzu insbesondere Arbeitsblätter „Lagerung von Flüssigmist“, „Lagerung von Festmist“, „Flachsilo und Sickersaftableitung“); auf aktuellen Stand gemäß AwSV ist zu achten.

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
6.6	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 15.03. eingearbeitet werden.		
6.7	Beweidung jeglicher Art, Freilandtierhaltung (auch in Zusammenhang mit ortsveränderlichen Geflügelställen), Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 4) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten; Wildkarrungen, Aufbrechen und Vergraben von Wild/Wildresten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luffahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Bewässerung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen	nur zulässig bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität oder nach Maßgabe der Beregnungsberatung, und mit Dokumentation der täglichen Bewässerungsmengen und der Bewässerungszeiten		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen, zu ändern oder zu erneuern	verboten, ausgenommen Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen an bereits bestehenden Einrichtungen, mit schonenden Verfahren 14 Tage nach Anzeige beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 5 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Be- und Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	forstliche Hiebsmaßnahmen, Anlegen von Rückegassen	nur zulässig im Rahmen schonender Bewirtschaftung gem. Art. 14 BayWaldG sowie unter Beachtung des LfU-Merkblattes 1.2/10 Forstwegebau und Holzernste im Wasserschutzgebiet		nur zulässig wie in Zone III, 14 Tage nach Anzeige beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau
6.14	Kahlhiebs- und wirkungsgleiche Maßnahmen	nur zulässig in besonders begründeten Fällen mit Genehmigung durch das Landratsamt Dillingen a. d. Donau (siehe Anlage 2 Ziff. 6).		verboten
6.15	Rodung	nur zulässig für einzelne Bäume oder Gehölze außerhalb geschlossener Bestände im Zuge landchaftspflegerischer Maßnahmen		verboten
6.16	Lagerung von Hackschnitzeln	nur zulässig für unbehandeltes Material und bei ständiger Abdeckung gegen Niederschläge		verboten
6.17	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 1.000 Festmetern zulässig	verboten	

(2) In den Fassungsbereichen (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

- (3) In den Fällen mit Anzeigepflicht oder mit Erfordernis einer fallbezogenen Genehmigung bindet die Kreisverwaltungsbehörde das zuständige Wasserwirtschaftsamt zur fachlichen Beurteilung ein und informiert das Wasserversorgungsunternehmen.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Einschränkungen, Verboten und Handlungspflichten des § 3 sowie von Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 6 und 7 gilt § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Dillingen a. d. Donau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.
- (4) Sind für die Zwecke der Wassergewinnung und -ableitung Befreiungen von Verboten und Beschränkungen des § 3 Abs. 1 und 2 bezüglich der Nummern 3.6 und 5.1 erforderlich, so hat der Träger der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragte die erforderlichen Baumaßnahmen und Schutzvorkehrungen frühzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen. Für dringende Abhilfemaßnahmen in Notfällen gilt die Befreiung als erteilt, sofern zuständige Kreisverwaltungsbehörde, Wasserwirtschaftsamt und staatliches Gesundheitsamt verständigt sind.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebiets haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamts Dillingen a. d. Donau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Duldungspflichten (§ 52 Abs. 1 Nr. 2, 3 WHG)**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der anderen Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.
- (2) Sie haben ferner Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (3) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder des Landratsamts Dillingen a. d. Donau zu dulden.

- (4) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WHG und gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung durch
1. Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder
  2. von ihm hiermit Beauftragte  
zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

## **§ 7 Ausgleichsleistungen und Entschädigung (Art. 32, 57 BayWG, § 52 Abs. 4, 5 WHG)**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen nach Maßgabe des Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten. Insbesondere bei Betriebsanlagen sind hierfür ausschließlich die zum Erreichen des Schutzzwecks erforderlichen Mehraufwendungen maßgeblich.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder durch andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 Abs. 2 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96 – 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

## **§ 8 Pflichten des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist (Begünstigter)**

- (1) Der Begünstigte hat den Fassungsbereich wirksam gegen den Zutritt Unbefugter, gegen Zufluss von Niederschlags- und Schmelzwässern sowie vor Beeinträchtigungen der schützenden Bodendecke und ggf. der Fassungsanlagen infolge tieferer Durchwurzelung und Windwurf zu schützen. Bereits vorhandene Bäume sind bodenschonend zu entfernen, entstandene Verletzungen der Bodendecke umgehend zu beheben.
- (2) Der Begünstigte hat bei nicht öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zur Kennzeichnung die Hinweisschilder auf eigene Kosten zu beschaffen und an den Stellen anzubringen und zu unterhalten, an denen es die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde anordnet. Dies gilt auch für oberirdische Gewässer und sonstige Stellen, an denen eine Kennzeichnung erforderlich ist.
- (3) Der Begünstigte hat die engere Schutzzone mindestens vierteljährlich, die weitere Schutzzone mindestens einmal pro Jahr zu begehen. Festgestellte Verstöße gegen die Anordnungen der Schutzgebietsverordnung sind in das Betriebstagebuch einzutragen. Sofern eine Mängelbeseitigung nicht erreicht werden kann, sind das Landratsamt Dillingen a. d. Donau und das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth zu verständigen.

Das Verbot der Düngung mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärresten aus Biogasanlagen und Festmistkompost in der engeren Schutzzone ist mindestens einmal im Monat zu kontrollieren. Verstöße sind dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Der Begünstigte hat die Vorlage der Aufzeichnungen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 EÜV i. V. m. § 52 Abs. 1 Nr. 3 WHG jährlich vollständig und unaufgefordert vorzunehmen. Dies betrifft insbesondere auch die Daten zur Rohwasserbeschaffenheit.

## § 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) einer Beschränkung, einem Verbot oder einer Handlungspflicht nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt oder einer Pflicht nach § 8 nicht nachkommt,
- (2) eine im Wege einer Befreiung nach § 4 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
- (3) Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 6 nicht duldet.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dillingen an der Donau in Kraft.

Dillingen a. d. Donau, den

\_\_\_\_\_ Datum

Landratsamt Dillingen a. d. Donau

\_\_\_\_\_ Unterschrift

## Anlage 1

(Lageplan, siehe Anlage W1.3 mit Grundstücksverzeichnis)

## Anlage 2

Erläuterungen und Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 5 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Bezüglich der Einstufung wassergefährdender Stoffe ist Kapitel 2 der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2 und Nr. 2.5)

In der weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B) sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C (gem. § 39 AwSV) und oberirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
- unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B und unterirdische Anlagen für aufschwimmende flüssige Stoffe gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AwSV, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind,
- oberirdische Anlagen** für **feste Gemische** gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AwSV, entsprechend den Anforderungen des § 26 Abs. 1 AwSV.

Die Anzeige-, Fachbetriebs-, Überwachungs- und Prüfpflichten gemäß AwSV sowie die Prüffristen gemäß Anlage 6 zur AwSV gelten in der gesamten weiteren Schutzzone (Zonen III A und III B), auch für bereits bestehende Anlagen.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine weitergehenden Anforderungen gestellt.

für in Zone III B nach Nr. 2.5 ggf. zulässige Erdwärmekollektoren sind mindestens die materiellen Anforderungen analog § 35 Abs. 2 AwSV einzuhalten. Es sind nur Wärmeträgermedien auf Propylenglykol-Basis nach aktueller LAWA-Positivliste zulässig. Das Rohrleitungssystem ist in PE100-RC oder PE-X auszuführen; zum Schutz vor etwaigen späteren Erdarbeiten ist die genaue Lage planlich zu dokumentieren und bei der Wiederverfüllung (siehe Nr. 1.2) durch ein dehnungsfähiges Trassenwarnband 50 cm oberhalb der Anlagenteile zu markieren. Der Verteilerschacht ist flüssigkeitsdicht und für Kontrollen begehbar auszuführen. Der Schacht und alle einsehbaren Anlagenteile sind regelmäßig durch Sichtprüfung auf Dichtheit zu kontrollieren. Die selbsttätige Überwachungs- und Sicherheitseinrichtung für den Leckagefall ist spätestens alle 30 Monate durch einen Fachbetrieb auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

### 3. Stallungen und JGS-Anlagen (zu Nr. 5.3 und Nr. 5.4)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes reparierbar sind. Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit ohne wesentliche Beeinträchtigung des laufenden Betriebes möglich ist. Dies kann durch einen

zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Die Dichtheit von Gülle- bzw. Jauchebehältern sowie der Fugenbereiche von Gülle- bzw. Jauchekanälen ist mittels Leckageerkennungssystem im Rahmen der Eigenüberwachung mindestens vierteljährlich zu kontrollieren; eine jährliche Fremdüberwachung ist zu ermöglichen. Für das Leckageerkennungssystem ist ein bauaufsichtlicher Verwendbarkeitsnachweis erforderlich (z.B. DIBt-Zulassung). Die besonderen Bestimmungen der Zulassung sind zu beachten.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, DIN 11622 und das DWA-Arbeitsblatt A 792, sind zu beachten. Das Errichten und Instandsetzen der Anlagen darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 AwSV erfolgen. Der Betreiber hat den ordnungsgemäßen Zustand der Anlagen einschließlich der Rohrleitungen vor Inbetriebnahme (und wiederkehrend alle 5 Jahre) durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen.

Die Planunterlagen sind zur frühzeitigen Klärung von Ausgleichsansprüchen nach Art. 32 Satz 1 Nr. 2 BayWG dem Wasserversorgungsunternehmen vorzulegen. Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

#### **4. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)**

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

#### **5. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):**

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten
- Energiepflanzenanbau, der einer üblichen ackerbaulichen Nutzung nicht vergleichbar ist (z. B. Energiewälder, Kurzumtriebsplantagen mit chemischer Unkrautregulierung)

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

#### **6. Kahlhiebe und wirkungsgleiche Maßnahmen (zu Nr. 6.14)**

Kahlhieb liegt vor, wenn auf einer Waldfläche in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen alle aufstockenden Bäume entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist. Zusätzlich zum schlagartig einsetzenden erheblichen Nährstoffüberangebot bewirkt der gleichzeitige Umschlag des Bestandsklimas in Freiflächenbedingungen eine massive Mineralisation organischer Substanz mit schubweiser Nitratauswaschung ins Grundwasser. Eine dem Kahlschlag wirkungsgleiche Maßnahme ist die Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen. Erscheint im sachlich begründeten Einzelfall ein Kahlhieb o. ä. unumgänglich, so bedarf dieser der Genehmigung durch die Kreisverwaltungsbehörde, unter der Voraussetzung, dass eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundwasserbeschaffenheit dadurch nicht zu besorgen ist.

Ist nach Kalamitäten infolge von Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall eine umgehende

Aufarbeitung erforderlich und nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlhieb möglich, so genügt die Anzeige beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau unter Vorlage der forstfachlichen Feststellung und Bestätigung der Notwendigkeit und Dringlichkeit durch den zuständigen Revierleiter des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Unbeschadet Nr. 6.13 bleibt eine Rodung verbliebener Wurzelstöcke verboten (bzw. in unausweichlichen Fällen einer Befreiung nach § 4 dieser Verordnung vorbehalten).

### **7. Bauliche Anlagen (zu Nr. 5.1)**

Kann bei Bauvorhaben der Mindestflurabstand zum Grundwasser nicht eingehalten werden, so bleibt eine Gründungstiefe bis zur Frostsicherheit unter folgenden Bedingungen zulässig:

- a) Die Baumaßnahme ist so zu terminieren und zügig durchzuführen, dass eine ausreichende Phase tiefen Grundwasserstandes genützt wird und die Baugrube jederzeit trocken bleibt.
- b) Ein unter der Bedingung (a) noch mögliches Kellerbauwerk samt Lichtschächten ist dicht und grundwasserunverträglich (WU-Beton) sowie auftriebssicher auszuführen.
- c) Abwasserleitungen sind so anzuordnen, dass sie jederzeit prüfbar und auch reparierbar sind (keine Grundleitungen unterhalb der Fundamentplatte).
- d) Behälter mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizöltanks) sind zuverlässig gegen Aufschwimmen zu sichern.